

Entschuldigungsregelungen an der Inselfschule Wangerooge

(beschlossen auf der DB am 30.06.2016 und dem Schulvorstand am)

Entschuldigungen wegen Krankheit

Entschuldigungen müssen mündlich oder schriftlich erfolgen. Mündliche Entschuldigungen sind **ausschließlich vor** dem Fehlen zulässig. Nach der Fehlzeit ist eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Tagen vorzulegen.

Die Entschuldigung muss durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen.

Entschuldigungen für den Sportunterricht

sind der Sportlehrkraft zu Beginn der Sportstunde vorzulegen, sofern am Tag des Sportunterrichts die Schule besucht wird. Es besteht Anwesenheitspflicht, auch wenn die Schülerin oder der Schüler nicht aktiv am Unterricht teilnehmen kann. Bei längeren Fehlzeiten ist ein Attest vorzulegen. Eine Befreiung vom Sportunterricht kann von der Sportlehrkraft erteilt werden.

Fehlzeiten gelten als unentschuldigt, wenn der Lehrkraft drei Tage nach der Absenz keine schriftliche Entschuldigung vorliegt.

Befreiungen vom Unterricht

können nur in Ausnahmefällen und nach rechtzeitigem Antrag erteilt werden. Befreiungen für einen Tag kann die Klassenleitung über den Schulplaner genehmigen. Befreiungen von zwei oder mehr Tagen und Befreiungen direkt vor oder nach Ferienzeiträumen sind frühzeitig schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen. Diese Befreiungen können nur bei Vorlage sehr wichtiger Gründe genehmigt werden. Urlaubsverlängerungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Fehltage ohne Entschuldigung

Fehlt ein Schüler aus Gründen, die er selbst zu verantworten hat und liegt keine Entschuldigung mit entsprechender Genehmigung vor, so ist dies als unentschuldigter Fehltag zu zählen und entsprechend auf dem Zeugnis zu vermerken. Die Eltern sind durch die Klassenleitung über unentschuldigte Fehltage zu informieren. Leistungskontrollen in dieser Zeit sind mit ungenügend zu bewerten. Da der Schüler oder die Schülerin auch nicht aktiv am Unterricht teilnehmen kann, kann auch die mündliche Leistung mit ungenügend beurteilt werden.

Attestpflicht

Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin wiederholt unentschuldigt oder besteht die begründete Vermutung, dass Gefälligkeitsentschuldigungen geschrieben werden, so kann die Schule eine Attestpflicht auferlegen. Entschuldigungen gelten dann nur mit ärztlichem Attest. Den Erziehungsberechtigten ist dies schriftlich mitzuteilen.